

Satzung

der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt

Präambel

Die Stiftung wurde im Jahre 1319 durch Stiftungsurkunde (veröffentlicht bei Oefele SS. II 136; sbl. J 6, 301) von König Ludwig IV. errichtet. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ist nach vorhandenen Urkunden und Unterlagen hinreichend dargetan. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebens- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige und Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen jeweils den gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verfolgen.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung und Förderung der Alten- und Pflegehilfe in Ingolstadt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterbringung, Versorgung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftiger Personen, wobei in erster Linie die Bewohner der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen sind.
 2. Gewährung von Unterstützungen an gebrechliche und kranke Personen, soweit die Stiftungsmittel ausreichen, wobei in erster Linie Ingolstädter Bürger zu versorgen sind.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke (u.a. auch für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen) verwendet werden.

§ 6 **Stiftungsmittel**

- (1) Der Stiftungszweck im Sinne von § 2 wird erfüllt:
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 3. aus gesetzlichen Fördermitteln für Pflegeeinrichtungen,
 4. Entgelten für Leistungen der Stiftung,
 5. aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 7 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung das Zweifache des in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.
Das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstands erhält eine angemessene Vergütung. Über die Höhe beschließt der Stiftungsrat.

§ 8 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat bestellt.
- (2) Sofern der Stiftungsrat ein zweites Vorstandsmitglied bestellt, ist eine Person zum Vorsitzenden zu bestimmen.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person erteilt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates mindestens einem Dritten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, ihn in Abwesenheit zu vertreten. Die Vollmacht ist vom Stiftungsvorstand auf seine Amtszeit zu befristen.
- (4) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu 6 Jahren bestellt, der Dienstvertrag ist entsprechend zu befristen. Wiederbestellung und Verlängerung des Dienstvertrages ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt im Falle des Abs. 5 Nr. 2 bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds kommissarisch im Amt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit sofortiger Wirkung
 1. mit dem Rücktritt, der jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt insbesondere vor, wenn

- das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht wurde,
- Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt wurden,
- andere Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen

- vorsätzlich getäuscht wurden,
- wenn die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr vorliegt,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 9

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG (Selbstkontrahierungsverbot) kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien (Art. 14 Abs. 2 BayStG). Art. 19 Nr. 3 BayStG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelvertretungsbefugnis nach außen kann durch den Stiftungsrat erteilt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsordnung (incl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt der Stiftungsrat.
- (3) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Stiftungsvorstand an Stelle des Stiftungsrats unaufschiebbare Geschäfte besorgen, soweit auch eine Regelung über das Umlaufverfahren nicht möglich ist. Hiervon hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Geschäftsführung ist der gemeinnützigen Ausrichtung der Stiftung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss, und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen der Stiftung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfbericht) sind dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die

Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Amtsausübung kann sich der Stiftungsvorstand eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

§ 10 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem (geborenes Mitglied) und aus mindestens acht und höchstens zehn weiteren vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu bestellenden Mitgliedern (fünf Mitglieder des Stadtrates sowie maximal weitere fünf Mitglieder mit Fachkunde). Die Mitglieder sollen die Umsetzung des Stiftungszwecks im Sinne der Bürger der Stadt Ingolstadt gewährleisten.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Deren Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlzeit des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Stiftungsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrates kommissarisch weiter.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
1. mit Rücktritt, der jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt; ein wichtiger Grund hierfür ist nicht erforderlich.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.
- (6) Mitglieder der Stadtverwaltung oder Sachverständige können auf Beschluss des Stiftungsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 11 **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Stiftungsvorstands.
- (2) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung eines Abschlussprüfers, vgl. § 9 Abs. 4,
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten durch den Stiftungsvorstand zu seiner Vertretung vgl. § 8 Abs. 3,
 3. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 4. die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots im Allgemeinen oder im Einzelfall,
 5. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen an denen die Stiftung mit mehr als 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans,
 7. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 8. die Entlastung des Stiftungsvorstands
- (4) Der Stiftungsrat ist außerdem für die folgenden Entscheidungen zuständig, die jedoch der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt bedürfen:
1. Änderungen der Stiftungssatzung
 2. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
 3. Geschäftsordnung für den Stiftungsrat
 4. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 5. die Feststellung der Jahresrechnung, Verwendung des Ergebnisses und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 9 Abs.3.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Er vertritt die Stiftung auch, wenn noch kein Stiftungsvorstand vorhanden oder dieser handlungsunfähig ist.

§12 **Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Der Stiftungsrat muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich beantragen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet auf Verlangen des Stiftungsrates an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsge-

mäßig geladen wurden und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle vom Ladungsmangel betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Stiftungsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 Abs. 3 der Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 der Satzung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane innerhalb 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Amtsausübung kann sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Empfehlungen des Stiftungsrates an den Stadtrat zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Stiftungszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse nach Abs.1 und Abs. 2 bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 14
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 17. Februar 1983, AM Nr. 8 vom 24.02.1983, zuletzt geändert mit RS vom 20. Oktober 2010 außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt,
der die Verwaltung der kommunalen Stiftung obliegt)

Anlage

zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung
der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt

a) Bebaute Grundstücke:

*Heilig-Geist-Spital-Kirche,
Spitalstraße 1*

*Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 540*

*Ehem. Heilig-Geist-Spital,
Spitalstraße 3*

*Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 538*

*Spitalwohngebäude,
Rathausplatz 9,*

*Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 539*

b) Unbebaute Grundstücke:

Kotschütt

Gemarkung Ingolstadt, Fl.Nr. 5929

Kotschütt

Gemarkung Ingolstadt, Fl.Nr. 5941

Steinbuck-Acker

Gemarkung Ingolstadt, Fl.Nr. 2938

Im Moos

Gemarkung Ingolstadt, Fl.Nr. 1698

c) Kunstwerke und Gemälde in der Spitalkirche